

Tarifbestimmungen 2021

(gültig ab 1. Januar 2021)

1. Allgemeines

1.1 Finanzierung der Pflegekosten

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat die Aufteilung der Pflegekosten auf folgende Kostenträger festgelegt:

- Krankenkassen
- Leistungsbezügerinnen und -bezüger (Bewohnerinnen und Bewohner)
- Gemeinden und Kanton

1.2 Finanzierung der Pension und der Betreuung

Kosten für die Pension und die Betreuung sind von der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger zu bezahlen – je nach finanzieller Situation unterstützt mit Zusatzleistungen zur AHV/IV.

In finanziellen Härtefällen ist in erster Linie die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV auf der Gemeindeverwaltung des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu kontaktieren, allenfalls auch die zuständige Sozialbehörde. Da bei der Berechnung der Zusatzleistungen das Vermögen nur teilweise angerechnet wird, können, je nach Höhe des Gesamteinkommens, eventuell sofort bei einem Heimeintritt Zusatzleistungen beantragt werden. Auf Zusatzleistungen und Hilflosenentschädigung besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde bezahlen einen Zuschlag, begrenzt auf zwei Jahre ab Eintrittsdatum. Als auswärtige Bewohnerin oder auswärtiger Bewohner gilt, wer zum Zeitpunkt des Eintritts in den Allmendhof gesetzlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte. Der zivilrechtliche Wohnsitz bleibt in der Regel in der alten Wohngemeinde, es erfolgt nur eine Nebenniederlassung mit Heimatausweis in der Gemeinde Männedorf. Diese Regelung gilt für die Dauer des Heimaufenthalts. Ein Heimeintritt begründet somit keinen Wohnsitzwechsel.

1.3 Betriebsbewilligung

Der Allmendhof ist von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich anerkannt.

2. Taxen

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus **Pensionstaxe, Pflorgetaxe, Betreuungstaxe** und den **Kosten für Nebenleistungen** zusammen.

Die vorliegenden Tarifbestimmungen entsprechen den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien und dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

2.1 Pensionstaxen

Die Höhe der Pensionstaxe ist abhängig von der Grösse und der Infrastruktur des Zimmers. Die Pensionstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einbettzimmer, Zweibettzimmer oder einer Wohnung inkl. Heizung, Strom und Warmwasser;
- Vollpension gemäss Menüplan inkl. aller alkoholfreien Getränke, Früchte und Zwischenverpflegungen;
- Zimmerreinigung;
- Bett- und Toilettenwäsche;
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung) inkl. Flickservice;
- kleine handwerkliche Dienstleistungen des Hauswartes (z.B. Aufhängen von Bildern);
- Haarpflege und Nägel lackieren durch das Pflegepersonal;
- "Nämele" der Wäsche nach der Erstetikettierung;
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren;
- Kollektivhaftpflicht und -hausratversicherung.

Haus A (Haupthaus)	CHF / Tag / Person		
Doppelzimmer		126.00	
Einerzimmer mit Lavabo/Bad/WC (Ost- und Westseite)	19 m ²	152.00	
Einerzimmer mit Lavabo	23 m ²	152.00	
Einerzimmer mit Lavabo/WC	21 m ²	157.00	
Einerzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	163.00	
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	165.00	
Haus B			
Doppelzimmer		126.00	
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	18 m ²	155.00	
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	169.00	
Einerzimmer 301, mit Lavabo/Dusche/WC + Vorraum (6m ²)	18 m ²	169.00	
Einerzimmer 401a, Seeseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401b)	18 m ²	145.00	
Einerzimmer 401b, Gartenseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401a)	17 m ²	133.00	
2-Zimmerwohnungen im EG; Dusche/WC (für 2 Pers.):			
Wohnung 1	Zimmer A	19 m ²	147.00
	Zimmer B	25 m ²	165.00
Wohnung 2	Zimmer A	24 m ²	158.00
	Zimmer B	20 m ²	144.00
Wohnung 3	Zimmer A	20 m ²	154.00
	Zimmer B	23 m ²	154.00

Preise für Einzelbenutzung einer Wohnung auf Anfrage



2.2 Pflorgetaxen

Für die Berechnung der Pflorgetaxe dient das 12-stufige **RAI/NH** (**R**esident **A**ssessment **I**nstrument/**N**ursing **H**ome, zu Deutsch: Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheime).

Die Einstufung wird innerhalb zwei bis vier Wochen nach dem Heimeintritt vorgenommen und gilt ab dem Eintrittstag. Eine Neueinstufung erfolgt alle sechs Monate oder bei einer gesundheitlichen Veränderung. Über Anpassungen der Pflorgetaxe wird mit einer Taxberechnung informiert.

Die Einstufungsgrundlagen können von den berechtigten Personen jederzeit bei der Leitung Pflegedienst oder der Stationsleitung eingesehen werden.

Die **Pflegekosten** teilen sich auf die drei Kostenträger **Krankenversicherung, Bewohnerin oder Bewohner** und **öffentliche Hand** auf. Zuständig für die Ausrichtung der Pflegebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in welcher die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in den Allmendhof ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz in einem anderen Kanton, muss vor Eintritt mit der Wohngemeinde abgeklärt werden, ob diese vollumfänglich für den Anteil Pflegekosten der öffentlichen Hand des Kantons Zürich aufkommt.

In den Pflegekosten inbegriffen sind Pflegematerialien der sogenannten Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL). Diese werden in einer MiGeL-Pauschale durch die öffentliche Hand vergütet.

RAI-Stufe	Total Pflegekosten pro Tag inkl. MiGeL-Pauschale	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenversicherung	Anteil öffentliche Hand, inkl. MiGeL Pauschale
1-a	16.10	6.50	9.60	--
2-b	46.80	23.00	19.20	4.60
3-c	77.50	23.00	28.80	25.70
4-d	108.20	23.00	38.40	46.80
5-e	138.85	23.00	48.00	67.85
6-f	169.55	23.00	57.60	88.95
7-g	200.25	23.00	67.20	110.05
8-h	230.95	23.00	76.80	131.15
9-i	261.60	23.00	86.40	152.20
10-j	292.30	23.00	96.00	173.30
11-k	323.00	23.00	105.60	194.40
12-l	353.70	23.00	115.20	215.50



2.3 Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners. Die Leistungen werden nicht separat ausgewiesen.

Stufe 0-3	CHF 49.00 / Tag
Stufe 4-12	CHF 53.00 / Tag
Zusätzlich (0-12) bei pflegerischer dementieller Diagnose	CHF 10.00 / Tag

Die Betreuungsleistungen beinhalten alle **nicht** krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die **nicht** durch die Pensions- oder Pflegetaxe abgegolten sind. Dazu gehören:
(Liste ist nicht abschliessend)

Heimalltag

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes;
- Organisation der Tagesstruktur und Tagesgestaltung;
- Angebot, Beratung und Hilfe bei der Einführung von Hilfsmittel wie z.B. Lesehilfen, Hörbücher;
- Unterhaltsarbeiten, Reinigung und Unterhalt von Hilfsmitteln, die nicht auf der Tarifliste sind;
- Administrative Unterstützung durch das Sekretariat, wie z.B. Postversand, Kopieren, Heraussuchen von Kontaktdaten, Briefmarkenverkauf, Geldwechsel, Bargeldvorschüsse oder Wertsachendepot.

Kommunikation

- Kommunikation im Alltag wie z.B. vermittelnde Gespräche mit Angehörigen oder Dritten;
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen zu Themen wie Gesundheit, Soziales, Finanzen;
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte.

Aktivierung

- Anlässe und Veranstaltungen wie z.B. Weihnachts-, Geburtstagsfeiern und andere Feste, Bewohner-Forum, Angehörigenanlässe oder Ausflüge;
- Angebote der Freizeitgestaltung, Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung und Teilnahme;
- Morgenturnen, Gedächtnistraining, Kochgruppe u.a.;
- Aktivierungstherapie in Gruppen und Einzelaktivierung, aktivierende Alltagsgestaltung, Begleitung zu internen oder externen Gruppen und Anlässen.

Krisen

- Unterstützung in schwierigen Situationen und Führen von Krisengesprächen;
- Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in der Sterbephase, Betreuung der Mitbewohnerinnen, Mitbewohner und Angehörigen;
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24-Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden;



- Bewohneralarm, der jederzeit betätigt werden kann;
- gezielte Beobachtung durch das Personal und somit zeitnahes Angebot von Hilfe und Dienstleistungen.

Organisation

- Beratung rund um das Erwachsenenschutzrecht zu Themen wie Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag;
- Kontaktnahme mit der Erwachsenenschutzbehörde;
- Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den in die Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Aktivierung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligenarbeit, kirchliche Dienste, Coiffeur, Fusspflege, usw.).

Qualitätssicherung / Dienste

- Projekte und verschiedene Audits;
- Interne Fortbildung, Schulungen und Fallbesprechungen;
- Ausbildung und Betreuung von Lernenden, Zivilschutz, Zivildienst;
- Administration der Pflegedokumentation.

3. Nebenleistungen / Spezielles / Hilfsmittel

Als individuelle Nebenleistungen gelten Pflegematerialien, Pflegehilfsmittel (z.B. Kontaktmatte, Weglaufuhr, Ortungssysteme) und private Auslagen. Sie werden separat verrechnet.

3.1 Zuschläge

Auswärtigenzuschlag auf die Pensionstaxe: während zwei Jahren für Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Wohngemeinden	pro Tag	CHF	20.00
Bei Kurzaufenthalt (3 Wochen bis 3 Monate) Zuschlag auf Pensionstaxe	pro Tag	CHF	20.00
Bei Kurzaufenthalt von weniger als 3 Wochen (in Ausnahmefällen)	pro Tag	CHF	40.00
Besondere Tätigkeiten werden verrechnet (z.B. Begleitung zum Arzt oder ins Spital, interner Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, überdurchschnittliche Beanspruchung des Hauswartes, Hilfe bei der Haltung von Haustieren etc.)	pro Std.	CHF	65.00
Telefongebühr: Anschluss mit Direktwahl inkl. Apparate-Miete und Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz	pro Monat	CHF	28.00
Rollstuhlmiete (während max. 6. Monaten)	pro Monat	CHF	60.00
Erstetikettierung der Privatwäsche	Pauschal	CHF	200.00
Schlussreinigung bei Zimmerwechsel	pro Std.	CHF	65.00
TV-Miete (mit vorprogrammierter Senderauswahl)	pro Monat	CHF	10.00



3.2 Reduktion

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mind. 3 Tagen (z.B. Spital): Abzug des Verpflegungskostenanteils Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen während der Abwesenheit.	pro Tag	CHF -12.00
---	---------	------------

3.3 Ferienregelung

Bei Ferienabwesenheit von mind. 3 Tagen und bis maximal 14 Tagen pro Jahr wird bei der Pensionstaxe der Verpflegungskostenanteil in Abzug gebracht. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen während der Abwesenheit.	pro Tag	CHF - 12.00
Bei Ferienabwesenheiten von mehr als 14 Tagen pro Jahr kann ab dem 15. Abwesenheitstag eine individuelle Abwesenheitspauschale pro Tag erhoben werden.	Individuelle Berechnung pro Tag	

3.4 Reservation / Eintritt

Wird ein Zimmer reserviert und nicht innerhalb von 6 Tagen belegt, wird während 30 Tagen eine Pauschale in Rechnung gestellt. Anschliessend wird die Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungskostenanteil verrechnet. Wird ein reserviertes Zimmer nicht belegt, wird die Pauschale ab Absagedatum während 14 Tagen weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.	pro Tag	CHF 100.00
Bei Eintritt wird eine einmalige Pauschale verrechnet.	Pauschal	CHF 200.00

3.5 Austritt

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die Pensionstaxe weiterhin unter Abzug des Verpflegungskostenanteils verrechnet.	pro Tag	CHF - 12.00
Bei Austritt aus dem Allmendhof (ausser bei Vertrag für Kurzaufenthalt) wird eine einmalige Pauschale belastet.	Pauschal	CHF 200.00

3.6 Todesfall

Bei einem Todesfall wird die Pensionstaxe (inkl. allfällige Zuschläge) abzüglich Verpflegungskostenanteil noch bis 10 Tage nach Zimmerräumung weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.	pro Tag	CHF - 12.00
--	---------	-------------



Bei einem Todesfall wird eine Pauschale (letzter Dienst) verrechnet.	Pauschal	CHF	400.00
--	----------	-----	--------

4. Pensionsvertrag / Depot / Taxberechnung / Kündigung

Der Pensionsvertrag wird vor oder beim Eintritt abgeschlossen.

Bei definitivem Eintritt ist ein unverzinslicher Vorschuss in der Höhe von CHF 3'500.00 zu hinterlegen. Dieser wird mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder bei offenstehenden Verpflichtungen entsprechend reduziert.

- Die Aufenthaltskosten, die Zuschläge und Reduktionen werden monatlich verrechnet.
- Der Bewohnerin oder dem Bewohner, respektive deren Vertretung, wird nach der Festlegung der Taxen und bei einer Taxänderung eine Taxberechnung zugestellt.
- Die Kündigungsfrist beträgt bei einem regulären Aufenthalt 30 Tage.
- Bei einem unbefristeten Kurzaufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.
- Bei Todesfall endet der Vertrag 10 Tage nach Zimmerräumung.

5. Schlussbestimmungen

Diese Tarifbestimmungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen werden jährlich von der Geschäftsleitung festgelegt und vom Verwaltungsrat der Zentrum Allmendhof AG verabschiedet.

Männedorf, 31. Oktober 2020

